

Dienstag, 6. Februar 1962.

Ergebnis der Wirtschafts-
verhandlungen mit der Bun-
desrepublik Deutschland.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 29. Januar 1962
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 31. Januar 1962
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements
und mit Zustimmung des Politischen Departements, hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorgelegten Bericht wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die am 20. Januar 1962 abgeschlossenen Vereinbarungen werden genehmigt.
3. Das Sechste Zusatzprotokoll zum Handelsabkommen mit den neuen Anlagen A und B wird in der eidgenössischen Gesetzsammlung veröffentlicht.

In die Gesetzsammlung.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Handelsabteilung 15, Abteilung für Landwirtschaft 5), an das Politische Departement (8), an das Finanz- und Zolldepartement (OZD 5, Finanzverwaltung, Alkoholverwaltung), und an das Departement des Innern (Sekretariat und Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei 3).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Flüeler

BRD - 890.o.AVA
 Ergebnis der Wirtschafts-
 verhandlungen mit der Bun-
 desrepublik Deutschland.

Nur Dispositiv für die Presse

An den B u n d e s r a t

Bei Anlass der kürzlichen Bonner Besprechungen des gemischten schweizerisch-deutschen Regierungsausschusses, dessen Aufgabe es ist, die Entwicklung des Aussenhandels zwischen den beiden Ländern zu überwachen und periodisch die erforderlichen Kontingente festzusetzen, sind am 20. Januar 1962 nachstehende Vereinbarungen abgeschlossen worden:

- Sechstes Zusatzprotokoll zum Handelsabkommen vom 2. Dezember 1954
- Anlagen A und B (Warenlisten)
- Neues Zeichnungsprotokoll zum Handelsabkommen
- Briefwechsel betreffend die gegenseitige Belieferung mit Obst und Obstprodukten
- Vertraulicher Briefwechsel betreffend die deutsche Einfuhr von Tafelkernobst aus der Schweiz während einer allfälligen Einfuhrsperre
- Vertraulicher Briefwechsel betreffend die Einfuhr von Kartoffelerzeugnissen in die Schweiz und von Speisekartoffeln in die Bundesrepublik Deutschland
- Vertraulicher Briefwechsel betreffend die Lieferung von Nadelrundholz aus dem ehemaligen Zollausschlussgebiet um Jestetten in die Schweiz
- Vertraulicher Briefwechsel betreffend die schweizerische Einfuhr von deutschen Personenkraftwagen

1. Kontingentierter landwirtschaftlicher Güteraustausch

Im Hinblick auf die noch nicht übersehbare Entwicklung der gemeinsamen Handelspolitik in der EWG und des Verhältnisses der Schweiz zu der EWG beschränken sich die Abmachungen wiederum auf eine einjährige Kontingentsperiode.

Was die Ausfuhr von schweizerischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen anbelangt, so bleibt es praktisch bei der bisherigen Regelung. Infolge Beendigung der Tuberkuloseausmerzaktion für Nutzvieh glaubt die deutsche Seite, dass für 1962 über das bisherige Kontingent von 2 Mio. DM hinaus keine Nachfrage mehr besteht. Die bisherige schriftliche Zusicherung, das Kontingent in der Warenliste A bei Bedarf aufzustocken, musste deshalb fallen gelassen werden. Ueber den Tisch konnte jedoch die mündliche Zusicherung erwirkt werden, dass bei Vorliegen eines echten zusätzlichen Bedarfs das Kontingent überschritten werden kann. In gleicher Weise

wurde die bisherige schriftliche schweizerische Zusicherung mit Bezug auf die zusätzliche Einfuhr von Saatkartoffeln und für Rindfleisch (insbesondere Spezialstücke), für welche die Einfuhr erfahrungsgemäss die Vertragskontingente bei weitem übersteigt, durch eine mündliche ersetzt. Keine Aenderung erfuhr auch der Umfang des deutschen Einfuhrkontingents für Obst und Obstprodukte. Die jüngsten EWG-Ministerratsbeschlüsse hinsichtlich der Beibehaltung von Minimumpreisen bei der Einfuhr von Tafelkernobst veranlassten die schweizerische Delegation, an dem bisherigen vertraulichen Briefwechsel festzuhalten, wonach für den Fall einer deutschen Einfuhrsperre deutscherseits Lieferungen von Tafelkernobst aus der Schweiz in Höhe des Betrages zugelassen werden müssen, für den unser Land in dem günstigsten der drei letzten Jahre Obst und Beerenfrüchte aus Deutschland bezogen hat.

In einem vertraulichen Briefwechsel erklärt sich die Schweiz bereit, Einfuhrbewilligungen für Kartoffelerzeugnisse zur menschlichen Ernährung, welche durch Bundesratsbeschluss vom 14. Juli 1961 einer Einfuhrbeschränkung unterstellt worden sind, bis zu mindestens 80 t pro 1962 zu erteilen. Es war dies ein besonderes deutsches Anliegen, welches auch aus allgemeinen Ueberlegungen nicht abgeschlagen werden konnte. Die Kontingentsmenge entspricht ungefähr den deutschen Lieferungen vor der Entliberalisierung der schweizerischen Einfuhr dieser Spezialprodukte. Im Umfange der sechsfachen Menge der in die Schweiz eingeführten Kartoffelerzeugnisse muss jedoch die Bundesrepublik Deutschland schweizerische Speisekartoffeln hereinlassen.

2. Erneuerung der schweizerischen Bezugskontingente für Holz, fossile Brennstoffe, Walzwerkserzeugnisse und Roheisen sowie Kalbfelle

Auf Schwierigkeiten stiess lediglich die Festsetzung des deutschen Lieferkontingents für Nadelrundholz. Anstelle einer Erhöhung von 7'000 auf 10'000 fm sah sich Bonn auf Drängen des Landes Baden-Württemberg gezwungen, die freizugebende Rundholzquote auf 6'500 fm zu beschränken, wovon 1'500 fm zur Ausfuhr aus dem ehemaligen Zollausschlussgebiet um Jestetten bestimmt sind.

Die Erneuerung des schweizerischen Bezugskontingents für Kohle in Höhe von 1,7 Mio. Jahrestonnen für den Fall der Wiedereinführung einer Ausfuhr genehmigungspflicht in der Bundesrepublik Deutschland wurde deutscherseits mit dem dringenden Wunsch verbunden, die Bezüge, die in den letzten Jahren den Kontingentsrahmen bei weitem nicht erreicht haben, zu intensivieren.

3. Schweizerische Einfuhr von Lastkraftwagen und Personenkraftwagen

Wie für das vergangene Jahr wurde der deutschen Seite auch für 1962 die Eröffnung zusätzlicher Einfuhrmöglichkeiten für die noch einer Kontingentierung unterliegenden Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von über 5 t in Aussicht gestellt. Für Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von über 3 t bis 5 t sowie für Personenkraftwagen bis zu 12 Steuer-PS, die seinerzeit wegen des Verhältnisses zu Frankreich formell entliberalisiert worden waren, konnte der deutschen Seite de facto die freie Einfuhr zugesichert werden.

4. Behebung von Umsatzsteuerschwierigkeiten bei bestimmten Einfuhren aus der Schweiz

Bei Lieferungen mit firmeneigenen Fahrzeugen, bei Lieferungen von Maschinen in zerlegtem Zustande und nachheriger Montage beim deutschen Abnehmer sowie bei Lieferungen schweizerischer Mutterhäuser an ihre deutschen Tochtergesellschaften erheben die deutschen Finanzbehörden seit einiger Zeit eine zusätzliche Umsatzsteuer von 4 %, die offensichtlich dem im GATT-Abkommen und im schweizerisch-deutschen Zollvertrag niedergelegten Grundsatz der Inländergleichbehandlung mit Bezug auf die Besteuerung zuwiderläuft. Nach schweizerischer Auffassung liegt eine entsprechende umsatzsteuerliche Benachteiligung auch bei der Einfuhr von Handstrickgarnen und Büchern vor, indem die Umsatzausgleichsteuer die umsatzsteuerliche Vorbelastung auf den deutschen Inlandslieferungen bei weitem übersteigt. Trotzdem sich diese Umsatzsteuerfragen an sich nicht für Verhandlungen eignen, hat sich die deutsche Seite auf Drängen der schweizerischen Delegation hin bereit erklärt, dass konkrete Streitfälle durch technische Besprechungen auf dem Bundesfinanzministerium in Anwesenheit von Vertretern der betroffenen schweizerischen Firmen und schweizerischer Behörden geklärt werden.

Neben einem Gedankenaustausch über das künftige Verhältnis der Schweiz zur EWG, vor allem mit Staatssekretär Lahr vom Auswärtigen Amt, dem früheren deutschen Delegationsvorsitzenden für die Schweiz, bot sich für die schweizerische Delegation auch Gelegenheit, bei den massgebenden deutschen Instanzen für eine positive Einstellung zu einzelnen wichtigen schweizerischen Zollbegehren im Rahmen der schwebenden GATT-Verhandlungen mit der EWG in Genf einzutreten.

Die Oeffentlichkeit wurde durch die Herausgabe eines gemeinsamen Pressecommuniqués nach der Vertragsunterzeichnung unterrichtet.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird

b e a n t r a g t :

1. Es sei von diesem Bericht zustimmend Kenntnis zu nehmen;
2. es seien die am 20. Januar 1962 abgeschlossenen Vereinbarungen zu genehmigen;
3. es sei das Sechste Zusatzprotokoll zum Handelsabkommen mit den neuen Anlagen A und B in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen:

gemäss speziellem
Verzeichnis.

(sig. Schaffner)

P.A. an:

Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung) (15)
Abteilung für Landwirtschaft (5)
Politisches Departement (8)
Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion (5),
Finanzverwaltung (2), Alkoholverwaltung (2)
Departement des Innern (Sekretariat und Inspektion
für Forstwesen, Jagd und Fischerei (je 2)